

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV02/2013-0349 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.01.2013 Einreicher: Bürgermeister	
Stellungnahme der Gemeinde Lübow zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 13 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar- Hornstorf" der Gemeinde Hornstorf		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	22.01.2013	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
N	29.01.2013	Hauptausschuss Lübow

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss Lübow beschließt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar- Hornstorf“ der Gemeinde Hornstorf zuzustimmen.

Die Gemeinde Lübow hat weder Hinweise noch Bedenken.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hornstorf hat beschlossen für eine Fläche nördlich der Bahnstrecke Wismar-Rostock einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 51.200m². Das B-Plan Gebiet soll als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Anlage“ festgesetzt werden. Zulässig sollen Photovoltaik- Module, Wechselrichter- Stationen, Transformatoren und Einzäunung bis 2,20 m Höhe sein.

Anlage/n:

Auszug B-Plan Vorentwurf
Auszug Begründung Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13
„ Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Hornstorf“
der Gemeinde Hornstorf**

Vorentwurf

Stand 25.10.2012

wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, für eine entsprechende Fläche nördlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Mit der Planung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Entsprechend der geplanten Nutzung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zu ändern und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auszuweisen. Die Gemeindevertretung hat die hierfür notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen

- Photovoltaik-Module
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13
„ Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Hornstorf“
der Gemeinde Hornstorf**

Vorentwurf

Stand 25.10.2012

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:
als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und
als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

4.4 Einfriedung

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Für Kleinsäuger ist die Einzäunung bis zu 20 cm über den Boden durchlässig zu gestalten.

5. Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der Kreisstraße K 35 Wismar – Hornstorf entlang des Randbereiches der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Betreiber der Anlage hat diese Zufahrt öffentlich rechtlich zu sichern.

6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung:

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

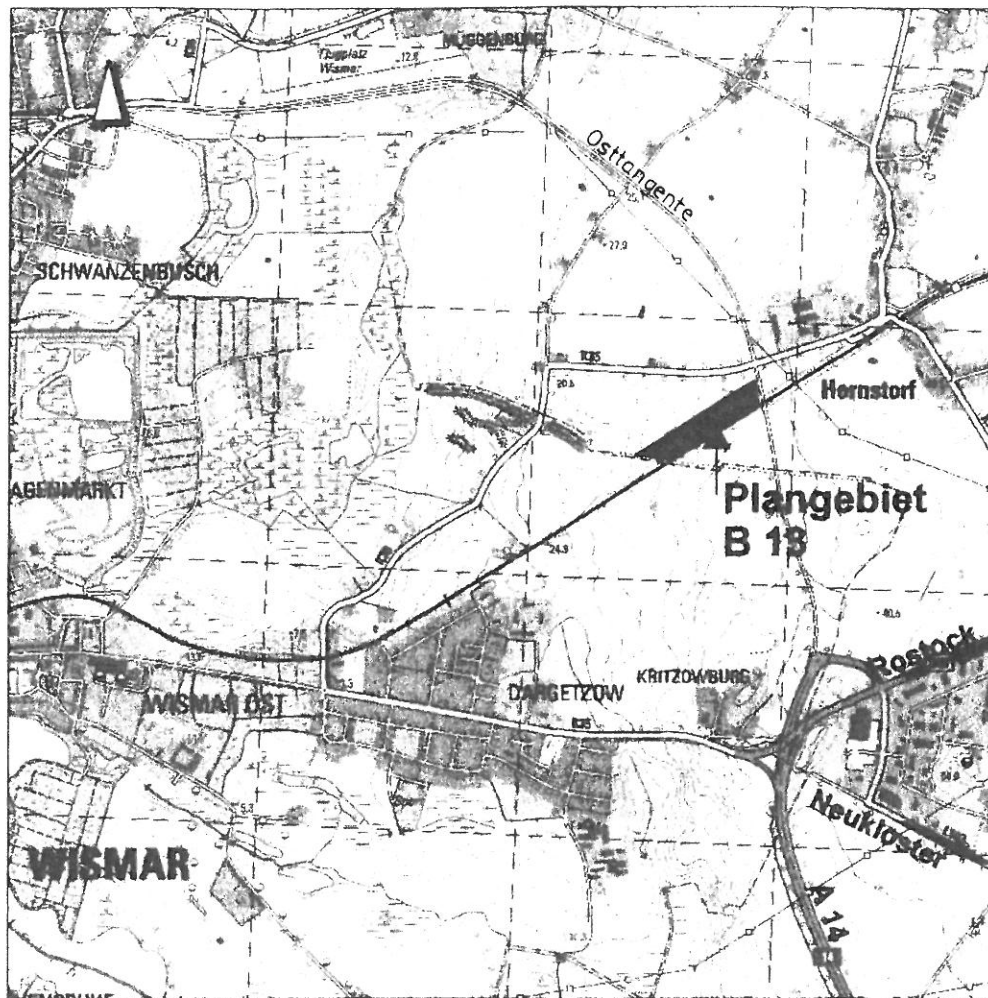
Elektroenergie

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der e.on edis AG.

Allgemein gilt, dass

- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Kabeln zu beachten sind.
- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Freileitungen 20kV zu beachten sind.

Die Stromeinspeisung erfolgt in das Netz der e.on edis AG. Die Netzeinspeisung ist beantragt.



Übersichtsplan

26 87

27 94

29 24

27 21

28 86

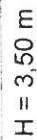
29 39

26 81

24 47

43 2

Gemeinsame U...



1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiet

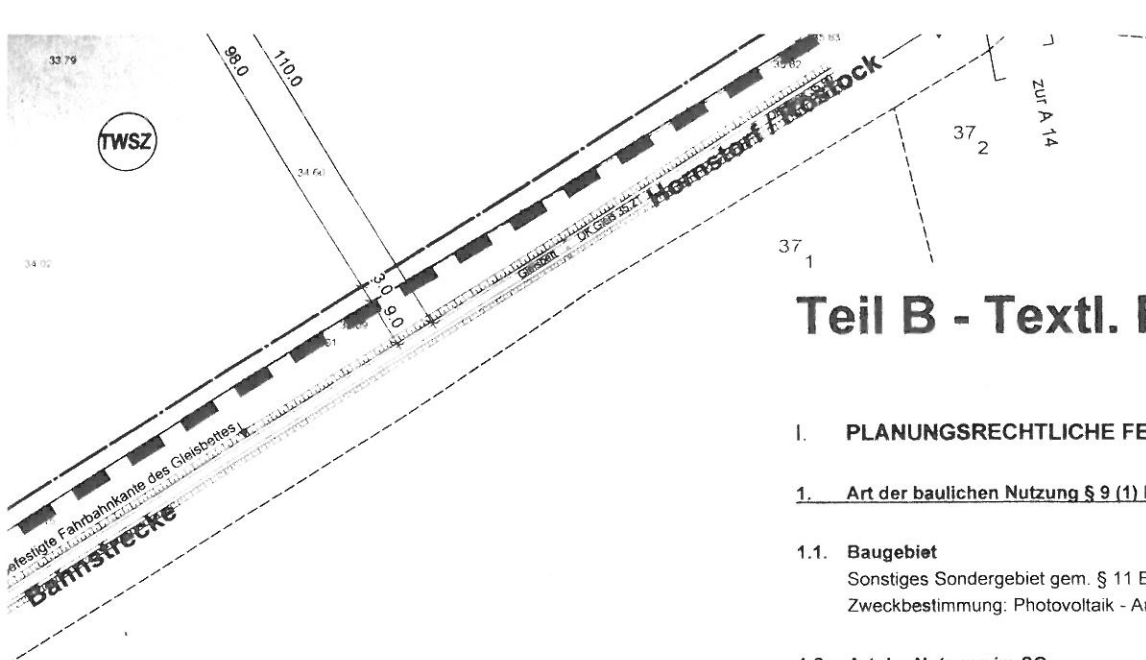
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2. Art der Nutzung im SO

Art der Nutzung im SO
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig



Alllastenproblema



Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiet

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2. Art der Nutzung im SO

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

- Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Einzäunungen bis max. 2,20 m Höhe

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen

2.2. Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen baulicher Anlagen anzurechnen.

Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.

3. Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung eingehender Stellungnahmen in die Planung aufgenommen.

TEXTLICHE HINWEISE

Altlastenproblematik

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises NWM zu melden. Der Grundstückbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Bodendenkmale

Der Beginn der **Erdarbeiten** ist der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III der Wasserversorgung Wismar-Friedrichshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzegebietsverordnung sind zu beachten.